



## Weitere Forderungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts

(Stand: 17.09.2020)

*Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Experten und Wissenschaftlern. Diese repräsentieren Organisationen mit insgesamt über 15 Millionen Mitgliedern. Hauptanliegen des Bündnisses ist es, die Förderung und Ermöglichung bürgerschaftlichen Engagements weiter im Zusammenwirken voran zu bringen. Dem Bündnis gehören u. a. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen, der Bundesverband Deutscher Stiftungen, der Deutsche Bundesjugendring, der Deutsche Kulturrat, der Deutsche Naturschutzring, der Deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Spendenrat sowie der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und VENRO, Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen an.*

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit begrüßt, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und Ehrenamts durch eine Verbesserung des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts in der Bestandsaufnahme über die Umsetzung des Koalitionsvertrages erneut bekräftigte und als Vorhaben in der jetzigen Legislaturperiode umsetzen will. Die aktuelle Diskussion um die Umsetzung der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 24. Mai 2019 sowie der Bundesrats-Stellungnahme im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 vom 20. September 2019 nehmen wir zum Anlass, unsere Vorschläge vom 8. Mai 2019 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement (**Anlage**) noch einmal zu vorzutragen und durch folgende Punkte zu ergänzen.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat die anliegenden aktualisierten **Vorschläge des Forderungskatalogs vom 08. Mai 2019 / Stand: 17.09.2020 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement (FK als Anlage)** entwickelt und verabschiedet. Die Vorschläge wurden unter besonderer Mitwirkung der Gemeinnützigkeitsrechtsexperten Herrn Prof. Stephan Schauhoff und Herrn Prof. Dr. Rainer Hüttemann erstellt und basieren einerseits auf Beschlüssen des Deutschen Juristentages 2018 und andererseits auf den praktischen Erfahrungen vieler gemeinnütziger Stiftungen und Organisationen.

Im Forderungskatalog wird entsprechend der fortlaufenden Nummerierung der Paragraphen innerhalb des jeweiligen Gesetzes zu den Vorschriften Stellung genommen, die aufgrund der Erfahrungen aller gemeinnützigen Organisationen zu unnötigen Abgrenzungsproblemen führen und gestrichen oder geändert werden sollten. Besonders möchten wir dabei den



Änderungsbedarf für folgende im Forderungskatalog ausführlicher dargestellten Punkte hervorheben.

- Notwendige Einführung von **Business Judgement Rules (Ziffer 12 FK)** und einer entsprechenden Angemessenheitsprüfung, damit den Organen von gemeinnützigen Organisationen mehr Rechtssicherheit bei im guten Glauben getroffenen Entscheidungen zugebilligt wird, die sich aus ex-post Sicht als Fehlentscheidung erweisen, jedoch aus ex ante Sicht vertretbar erscheinen.
- **Erleichterungen von Kooperationen** zwischen gemeinnützigen Organisationen und die notwendige **Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes** in (Ziffer 2 sowie Ziffer 8 FK)
- Praxisnahe Neufassung der **Definition des Zweckbetriebs** in (Ziffer 14 bis 16 FK)
- Einführung eines **Gemeinnützigkeitsregisters**, um dem Missbrauch des Gemeinnützigkeitsprädikats entgegenzuwirken und damit das öffentliche Vertrauen in den gemeinnützigen Sektor zu stärken in (Ziffer 11 FK).

### 1. Klarstellung für die gemeinnützige Zweckverwirklichung

Mittlerweile hat das Finanzgericht Hessen am 26. Februar 2020 die Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e. V. unter Berücksichtigung der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien verneint. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit zeigt sich mit Blick auf die aktuelle Diskussion im Hinblick auf diese Entscheidungen und den Entzug der Gemeinnützigkeit von Campact besorgt, dass gemeinnützige Organisationen in Folge dieser Entwicklungen sowie wegen weiterer Vorstöße aus der Politik eine rechtliche Einschränkung ihrer Aktivitäten in der zweckbezogenen politischen Willensbildung erleben -oder sich selbst aus Rechtsunsicherheit beschränken. Damit beraubt sich unsere lebendige Demokratie unnötig zahlreicher wichtiger Stimmen in der offenen Diskussion politischer Fragen.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit fordert daher eine **Klarstellung**, die einer solchen Beschränkung und Selbstbeschränkung in geeigneter Weise vorbeugt, sowie **eine rechtssichere Abgrenzung zwischen allgemeiner politischer Betätigung und gemeinnütziger Zweckverwirklichung durch politische Mittel**. Diese darf nicht hinter dem Status Quo, nämlich der **politischen Tätigkeit innerhalb der gemeinnützigen Zwecke und der gelegentlichen allgemeiner politischen Tätigkeit**, zurückfallen.

### 2. Lockerung des Unmittelbarkeitserfordernisses

In der beigefügten Forderungsliste hatten wir unter Ziffer 8 einen Vorschlag unterbreitet, das Unmittelbarkeitserfordernis in § 57 AO zu lockern und in § 58 Nr. 1 eine Holdingstruktur zu ermöglichen. Die Wichtigkeit dieser Forderung möchten wir durch folgende Beispiele und Überlegungen ergänzen.



Die Rechtsgrundlage für gemeinnützige Zwecke muss angesichts der Komplexität gesellschaftlicher Herausforderungen angepasst werden. **Kooperationsmöglichkeiten müssen erleichtert und entbürokratisiert werden.** Neue Formen der Finanzierung sollen im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeiten ermöglicht werden, um eine nachhaltige Wirkung im Sektor zu erzielen. Die Nutzung dieser Fördermaßnahmen muss dabei möglichst praktikabel gestaltet werden. Daher ist eine Änderung des § 57 AO für die Zukunft des Stiftens besonders wichtig.

Die von dem Bündnis für Gemeinnützigkeit geforderte Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes wurde auch vom Bundesrat erkannt, in seinem Beschluss vom 20.09.2019 BR-DRs 356/19 aufgegriffen und mit einem zielführenden Änderungsvorschlag unterstrichen. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Bundesrates in Ziffer 70 des Beschlusses, wonach in § 57 ein neuer Absatz 3 eingefügt werden soll, der es Körperschaften ermöglichen soll, steuerbegünstigt arbeitsteilig zusammenzuwirken, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu realisieren, und ein Absatz 4, der gemeinnützige Holdingstrukturen ermöglicht. Diese Vorschläge sind wichtige Beiträge, um das gesetzgeberische Ziel der Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts zu erreichen.

„Dem § 57 werden nach Absatz 2 folgende Absätze angefügt:

**(3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.**

**(4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.**

### **3. Entbürokratisierung bei Nachweis- und Prüfpflichten**

Die aktuellen Rahmenbedingungen der Nachweis- und Prüfpflichten sind nicht praktikabel. Zeitaufwendige Prüfverfahren und detaillierte Nachweisprozesse erfordern von gemeinnützigen Akteuren einen hohen Kapazitätsbedarf.

Wir halten daher die **Einführung einer handhabbaren Prüfpraxis** für gemeinnützige Körperschaften für erforderlich, um diese hinsichtlich ihrer Förderung von Dritten von einer

Haftung zu entbinden und die Verantwortung auf die geförderten Körperschaften verlagert. Gerade bei längerfristigen oder wiederkehrenden Förderungen stehen fördernde



Körperschaften vor dem Risiko des Nachweises der Gemeinnützigkeit der Empfänger-Körperschaft und der entsprechenden Verwendung. Aktuell existiert keine gesetzliche Regelung zum Schutz der fördernden Körperschaft trotz eigener Vorsorge. Daher ist ein solcher **Vertrauensschutztatbestand notwendig** für den Fall, dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Zeitpunkt der Zuwendung durch Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 60a AO geführt werden kann.

Im Rahmen der Mittelweiterleitung hatten wir bereits vorgeschlagen, die § 58 Nummer 1 und 2 AO zusammenzulegen, um die Weitergabe klarer und einheitlich zu regeln (siehe Ziff. 9 FK).

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, einen gesetzlichen Vertrauenstatbestand bei der Mittelweiterleitung zu ergänzen. Hierzu begrüßen wir vollumfänglich den zielführenden Vorschlag des Bundesrates in seinem Beschluss vom 20.09.2019 BR-DRs 356/19 in Ziffer 71 des Beschlusses.

**„§ 58 wird wie folgt geändert:**

**a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:**

**„1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft als einzige Art der Zweckverwirklichung, Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen. Hat sich die zuwendende Körperschaft die Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes der empfangenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung durch eine Ausfertigung**

- 1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder**
- 2. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt, wenn bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde,**

**nachweisen lassen, darf sie auf die Richtigkeit dieser Unterlagen vertrauen, es sei denn, dass der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit der Angaben bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Der Vertrauensschutz entfällt, wenn die hingebende Körperschaft eine schädliche Verwendung durch die empfangende Körperschaft veranlasst. Die Sätze 4 und 5 gelten in den Fällen des § 55 Nummer 4 entsprechend.“**



#### **b) Nummer 2 wird aufgehoben.“**

Zur Entbürokratisierung trägt auch der begrüßenswerte Vorschlag der Finanzministerkonferenz zur Anhebung der Grenze nach § 50 Abs. 4 EStDV bei. Wir befürworten eine Anhebung der Grenze, bis zu der ein vereinfachtes Verfahren für die Bestätigung von Spenden gilt, von 200 Euro auf 300 Euro.

Eine solche Maßnahme würde Spender und Spenderinnen, gemeinnützige Organisationen und auch die Finanzverwaltung entlasten und setzt gleichzeitig einen Anreiz, eine höhere Spende zu leisten.

Zudem begrüßen wir die Diskussion um die **Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** für kleinere gemeinnützige Organisationen. Diese würden damit mehr Flexibilität bei der Zweckverwirklichung gewinnen. Gerade bei schlechter Ertragslage reichen die erwirtschafteten Mittel oftmals nicht aus, um den Satzungszweck zu erfüllen. Eine Lockerung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht gestattet es den Organisationen, erforderlichenfalls Projektmittel länger als zwei Kalenderjahre für die Zweckverwirklichung anzusammeln, um dem Satzungszweck gerecht zu werden.

#### **4. UStG - Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft**

Zudem fordern wir die Einführung einer Möglichkeit, im Rahmen einer kostenfreien Anrufungsauskunft von den Finanzämtern eine verbindliche Auskunft über die anzuwendende Rechtslage zu erhalten. Der Steuerpflichtige muss bereits bei Vertragsschluss Klarheit über die umsatzsteuerliche Würdigung erhalten und sich darauf verlassen können. Dieser bereits verfassungsrechtlich gebotene Vertrauensschutz könnte durch Einführung einer Umsatzsteueranrufungsauskunft nach dem Vorbild der Lohnsteuerauskunft nach § 42e EStG ausgestaltet werden.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

##### **§ 27c UStG - Anrufungsauskunft**

**Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Umsatzsteuer anzuwenden sind.**

#### **5. Stärkung des Ehrenamts - Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26, 26a EStG**

Auch die einstimmigen Finanzministerbeschlüsse zur Anhebung der Übungsleiterpauschale um 600 Euro auf 3.000 Euro sowie der Ehrenamtspauschale um 120 Euro auf 840 Euro sind zu begrüßen. Durch eine Erhöhung der steuerfreien Pauschalen werden Anreize für gesellschaftliches Engagement gestärkt und ein größerer Spielraum für viele gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Akteure geschaffen. Zu achten ist auf klare Kriterien zur Bestimmung des Übergangs von Engagement zu Erwerbsarbeit.



## 6. Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Grenzüberschreitende Tätigkeiten „Gemeinnützigkeitskonditionen“ sind in der EU noch nicht zufriedenstellend geregelt. Trotz Kapitalverkehrsfreiheit und Nicht-Diskriminierungsgebot auch für philanthropische Geldflüsse sind die **Regelungen in der Praxis oft unklar, kompliziert und mit vielen Kosten und Mühen verbunden**. Die Bündnispartner sprechen sich daher dafür aus, dass nationale und europäische Rechtsvorschriften die Philanthropie stärken und in Einklang mit den EU-Grundrechten und -werten und den Grundfreiheiten bringen. Im Sinne der europäischen Integration ist es erforderlich, dass die **Zweckerfüllung auch für Aktivitäten innerhalb der Europäischen Union geltend gemacht werden kann**, ohne dass dabei das Ziel der Völkerverständigung verfolgt wird. Darüber hinaus sind **praktikable Anforderungen an Nachweispflichten** der gemeinnützigen Mittelverwendung bei Weiterleitung an ausländische Körperschaften erforderlich. Zudem brauchen gemeinnützige Organisationen einfache pragmatische Regelungen, die eine Zweckverwirklichung im Ausland ermöglicht - ohne auf das Konstrukt der weisungsabhängigen Hilfsperson im Sinne der AO zurückgreifen zu müssen.

## 7. Änderung im Investmentsteuergesetz - § 10 Abs. 5 InvStG

Den Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2019 (DrS 356/19) vom 20.09.2019 für eine Erweiterung des Steuerabzugs bei partiell steuerbefreiten Investmentfonds nach § 10 Abs. 2 InvStG lehnen wir ausdrücklich ab.

Derzeit wird bei einer Auszahlung der Kapitalerträge an die steuerbefreiten Investmentfonds kein Steuerabzug vorgenommen. Davon profitieren letztendlich die gemeinnützigen Anleger, da ihnen die nicht einbehaltenen Steuerbeträge ausgezahlt werden (§ 12 Abs 1 InvStG).

Wenn nun ein Steuerabzug auf Erträge von partiell steuerbefreiten Investmentfonds wie vom Bundesrat vorgeschlagen eingeführt wird, hat dies unmittelbar nachteilige Folgen für die gemeinnützigen Anleger, denen dadurch im Ergebnis weniger Fondserträge vom Fonds ausbezahlt werden würden. Ein solches Ergebnis ist nicht sachgerecht.

Zwar kann sich ein Investmentfonds die zunächst für ihn einbehaltene Kapitalertragsteuer nachträglich erstatten lassen. Ein solches Erstattungsverfahren ist allerdings aufwändig und führt auch bei den gemeinnützigen Anlegern zu Liquiditätsnachteilen. Dies muss umso mehr vor dem Hintergrund vermieden werden, dass mit dem Jahressteuergesetz 2018 bereits im Einkommensteuergesetz die Möglichkeiten der Abstandnahme vom Steuerabzug für Kapitalerträge an Gemeinnützige stark eingeschränkt wurde, § 44a Abs. 10 EStG. Diese Regelung führt bereits zu erheblichen Verwaltungsmehraufwand und Liquiditätsnachteilen bei den gemeinnützigen Anlegern und darf nicht weiter verschärft werden.